

Niedersächsisches Investitionsprogramm für kleine Kultureinrichtungen (2020)

(aktualisierte Fassung: Fristverlängerung bei der Förderlinie 2 bis zum 15.09.2020)

Kleine Kultureinrichtungen gewährleisten die Vielfalt des kulturellen Lebens in Niedersachsen. Als Orte der Begegnung leisten sie einen wichtigen Beitrag für den sozialen Zusammenhalt unserer Gesellschaft. Darüber hinaus sind sie für die Regionalentwicklung in einem Flächenland wie Niedersachsen von besonderer Bedeutung, da Kultureinrichtungen wichtiger Bestandteil eines attraktiven Lebens- und Wohnumfelds sind.

Das Niedersächsische Investitionsprogramm für kleine Kultureinrichtungen zielt darauf ab, notwendige Anschaffungen zu ermöglichen sowie die bauliche und technische Infrastruktur so weiterzuentwickeln, dass ein attraktives und zeitgemäßes Kulturangebot vorgehalten werden kann. Das Programm soll darüber hinaus zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements und privater Initiativen im Kulturbereich beitragen.

Das Programm richtet sich an kleine Kultureinrichtungen, die in der Regel über nicht mehr als drei Vollzeitstellen verfügen oder nicht mehr als fünf eigenproduzierte Neuproduktionen im Kalenderjahr durchführen.

Gefördert werden:

- bauliche Maßnahmen inklusive Erhaltungsmaßnahmen,
- digitale Infrastruktur
- Veranstaltungstechnik
- Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität
- Maßnahmen zur Verbesserung der inhaltlichen Qualität

- Anschaffungen zur Gewährleistung des Kulturbetriebs

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Ausschreibung beantragten Maßnahmen auch Bestandteil von Förderanträgen an weitere Zuwendungsgeber sein können.

Um den vielfältigen Bedürfnissen der verschiedenen Kultureinrichtungen in den niedersächsischen Regionen gerecht zu werden, wird das Programm durch zwei Förderlinien strukturiert.

In der Förderlinie 1 können Fördersummen von 1.000 Euro bis 25.000 Euro beantragt werden. Die Anträge sind direkt bei den jeweiligen Landschaften und Landschaftsverbänden als Träger der regionalen Kulturförderung zu stellen. Hier erfolgt auch die Antragsberatung. Informationen zum Antragsstichtag und Auswahlverfahren sind bei der jeweils zuständigen Landschaft/ beim jeweils zuständigen Landschaftsverband zu erfragen.

In der Förderlinie 2 können Fördersummen über 25.000 Euro bis zu 100.000 Euro beantragt werden. Die Anträge sind bis 15.09.2020 direkt beim MWK zu stellen.

Weitere Einzelheiten zum Antragsverfahren sind den beigefügten Förderkriterien zu entnehme



Niedersächsisches Investitionsprogramm für kleine Kultureinrichtungen (2020)

Förderkriterien für Anträge bis 25.000 Euro (Förderlinie 1)

1. Zuwendungszweck, Förderungsziel, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die zuständige Landschaft/ der zuständige Landschaftsverband gewähren nach Maßgabe
 - dieser Förderkriterien,
 - der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO,

Förderungen für investive Projekte kleiner Kultureinrichtungen in Niedersachsen.

- 1.2 Die Förderungen erfolgen beihilfefrei im Sinne des EU-Beihilferechts.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die zuständige Landschaft/ der zuständige Landschaftsverband als bewilligende Stellen entscheiden auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Bewilligende Stellen

Die Landschaften und Landschaftsverbände fördern im jeweiligen Zuständigkeitsgebiet Investitionen mit einer Fördersumme bis zu 25.000 Euro. Die Anschriften und Zuständigkeitsbereiche der Landschaften und Landschaftsverbände sind in der Anlage aufgeführt.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Gefördert werden

- bauliche Maßnahmen inklusive Erhaltungsmaßnahmen,
- digitale Infrastruktur,
- Veranstaltungstechnik,
- Anschaffungen zur Gewährleistung des Kulturbetriebs,
- Maßnahmen zur Verbesserung der inhaltlichen Qualität,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität.

3.2 Nicht gefördert werden

- Personalkosten,
- laufende Sachkosten,
- der Erwerb von Immobilien und Grundstücken,
- bauliche Maßnahmen an/in Gebäuden im Besitz des Landes und des Bundes,
- bauliche Maßnahmen an/in Gebäuden im Besitz einer Kommune, sofern diese durch den Miet- bzw. Überlassungsvertrag abgedeckt sind. Für kleine bauliche Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Einbau einer neuer Veranstaltungstechnik, dem Aufbau einer digitalen Infrastruktur oder anderer grundsätzlich förderfähiger Maßnahmen stehen, kann eine Förderfähigkeit im Einzelfall ausgesprochen werden.

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts (z.B. eingetragene Vereine, GbR, gGmbH, GmbH, Stiftungen, Genossenschaften).

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Der Antragsteller muss Träger einer Einrichtung mit eindeutig kultureller Ausrichtung sein bzw. einer solchen angehören (z. B.: Heimatvereine, Amateurtheater, Freilichtbühnen, Freie professionelle Theater, nichtstaatliche Museen, soziokulturelle Einrichtungen, Kunstvereine, Kunstschulen, Musikschulen, Musikzentren).
- 5.2 Zuwendungen können nur solche Antragsteller erhalten, die eine kleine Kultureinrichtung mit in der Regel maximal drei vollzeitbeschäftigten hauptamtlichen Beschäftigten betreiben (Diese Zahl kann auch auf mehrere Teilzeitstellen verteilt sein.) oder nicht mehr als fünf eigenproduzierte Neuproduktionen im Kalenderjahr durchführen.

- 5.3 Im Antrag müssen die Notwendigkeit und der Umfang der Maßnahme nachvollziehbar begründet werden. Der nachhaltige Nutzen für die Einrichtung sollte erkennbar sein. Darüber hinaus sollte der Antrag weitere Angaben enthalten, die über Leistungsfähigkeit der Einrichtung und bisherige Projekterfahrung der Antragstellenden glaubhaft Auskunft geben.
- 5.4 Durch den Antragsteller ist sicherzustellen, dass im Rahmen des Antrages die Vorgaben des Baurechts (erforderliche Bauanträge), des Denkmalrechts, der Energieeffizienz und der Barrierefreiheit beachtet werden. Weiterhin sind die Vergabevorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die zuständige Landschaft/ der zuständige Landschaftsverband ist berechtigt entsprechende Unterlagen vor Erteilung des Zuwendungsbescheides bzw. vor Abschluss des Fördervertrages anzufordern. Durch eine Förderung entstehende Folgekosten / Betriebskosten müssen durch den Antragsteller gesichert sein.
- 5.5 Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.
- 5.6. Der Antragsteller hat zu erklären, dass dieselbe Maßnahme nicht zeitgleich in anderen Förderprogrammen/ Förderlinien des MWK und der Landschaften/ der Landschaftsverbände beantragt wird.
- 5.7 Die Zuwendung erfolgt grundsätzlich unter der Bedingung, dass bis zum 30.09.2021 mit der beantragten Maßnahme begonnen wird.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 6.1 Die Förderung wird als nicht zurückzahlbarer Zuschuss in Form einer Projektförderung gewährt.
- 6.2 Gefördert werden investive Projekte kleiner Kultureinrichtungen mit einer Zuschusshöhe von 1.000 Euro bis zu 25.000 Euro durch die zuständige Landschaft bzw. den zuständigen Landschaftsverband.
- 6.3 Die Förderung soll in der Regel 75 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen darf die Zuwendung höher sein.

6.4 Die Investitionen sind für die Dauer von mindestens fünf Jahren für Projekte des Förderempfängers zu verwenden und dürfen vor Ablauf dieser Frist nur mit Zustimmung der zuständigen Landschaft/ des zuständigen Landschaftsverbands veräußert werden. Entfällt die Nutzung der Investition (z.B. durch Insolvenz, Vereinsauflösung, etc.) so ist die Förderung anteilig an die zuständige Landschaft/ den zuständigen Landschaftsverband zurückzuzahlen. Eine entsprechende Zweckbindung wird im Zuwendungsbescheid bzw. im Fördervertrag der zuständigen Landschaft/ des zuständigen Landschaftsverbandes auferlegt bzw. vereinbart.

7. Regelungen zum Verfahren

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.2 Die bewilligende Stelle ist die zuständige Landschaft/ der zuständige Landschaftsverband.
- 7.3 Anträge an die zuständige Landschaft/ den zuständigen Landschaftsverband sind unter Beifügung der für die fachliche Beurteilung erforderlichen Unterlagen sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans zu stellen. Antragsformulare und Antragsfristen werden auf der Homepage der zuständigen Landschaft/ des zuständigen Landschaftsverbands veröffentlicht.
- 7.4 Die jeweilige Auswahl der zu fördernden Vorhaben und die Festlegung der Fördersummen für kleine Kultureinrichtungen erfolgen durch die zuständige Landschaft/den zuständigen Landschaftsverband.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Förderempfänger hat die Landesförderung mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) des Landes Niedersachsen sowie der zuständigen Landschaft/ des zuständigen Landschaftsverbands bei der öffentlichen Darstellung des geförderten Vorhabens kenntlich zu machen. Darüber hinaus ist der Hinweis aufzunehmen: "Gefördert mit Mitteln des Landes Niedersachsen auf Beschluss des Niedersächsischen Landtages".

Anlage

Anschriften und Zuständigkeitsbereiche der Landschaften und Landschaftsverbände

Emsländische Landschaft e. V.

Schloß Clemenswerth 49751 Sögel

Geschäftsführer: Josef Grave

Tel. 05952 / 9323-0 Fax 05952 / 9323-40

info@emslaendische-landschaft.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Grafschaft Bentheim, Landkreis Emsland

Landschaftsverband Hameln-Pyrmont e. V.

Deisterallee 3 31785 Hameln

Geschäftsführerin: Ute Fehn

Tel. 05151 / 787 421 Fax 05151 / 787 422

landschaftsverband@web.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Hameln-Pyrmont

Landschaftsverband Hildesheim e. V.

Kardinal-Bertram-Str. 1A 31134 Hildesheim

Antragsberatung: Gabriele Fürstenberg

Telefon: 05121 9814963

landschaftsverbandhild-fue@t-online.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Hildesheim, Stadt Hildesheim, Stadt Dassel

Landschaftsverband Osnabrücker Land e. V.

Am Speicher 2 49090 Osnabrück

Geschäftsführerin: Dr. Susanne Tauss

Tel.: 0541-600585-0

info@lvosl.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Osnabrück, Stadt Osnabrück

Landschaftsverband Stade e. V.

Johannistraße 3 (Im Johanniskloster)

21682 Stade

Geschäftsführer: Dr. Hans-Eckhard Dannenberg

Tel. 04141 / 46300 Fax 04141 / 47163

info@landschaftsverband-stade.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Cuxhaven, Landkreis Osterholz, Landkreis Rotenburg/Wümme, Landkreis Stade, Landkreis Verden

Landschaftsverband Südniedersachsen e. V.

Berliner Straße 4 37073 Göttingen

Geschäftsführer: Olaf Martin

Tel. 0551 / 63443264 Fax 0551 / 63443265

gst@landschaftsverband.org

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Göttingen, Landkreis Holzminden,

Landkreis Northeim. Landkreis Osterode

Landschaftsverband Weser-Hunte e. V.

Niedersachsenstraße 2

49356 Diepholz

Geschäftsführer: Thomas Stahl Tel. 05441/976-4489 od. -1909

Fax 05441/976-1717 info@weser-hunte.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Diepholz, Landkreis Nienburg/Weser

Lüneburgischer Landschaftsverband e. V.

c/o LK Uelzen Veerßer Str. 53 29525 Uelzen

Geschäftsführerin: Anne Denecke Tel.: 0581/82-0 (Vermittlung)

Fax: 0581/827264

denecke@Lg-Landschaftsverband.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Celle, Landkreis Gifhorn, Landkreis Harburg, Landkreis Heidekreis, Landkreis Lüchow-Dannenberg, Landkreis Lüneburg, Landkreis Uelzen, Stadt Celle, Stadt Lüneburg, Stadt Wolfsburg

Oldenburgische Landschaft

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Gartenstraße 7 26122 Oldenburg

Geschäftsführer: Dr. Michael Brandt

Tel. 0441 / 77918-0 Fax 0441 / 77918-29

info@oldenburgische-landschaft.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Ammerland, Landkreis Cloppenburg,

Landkreis Friesland, Landkreis Oldenburg, Landkreis Vechta,

Landkreis Wesermarsch, Stadt Delmenhorst, Stadt Oldenburg, Stadt Wilhelmshaven

Ostfriesische Landschaft

-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

Georgswall 1-5 26603 Aurich

Tel. 04941 / 179928 Fax 04941 / 179970

ol@ostfriesischelandschaft.de

Geschäftsführer: Dr. Rolf Bärenfänger

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Aurich, Landkreis Leer, Landkreis Wittmund,

Stadt Emden

Region Hannover

Hildesheimer Straße 20 30169 Hannover

Teamleiterin, Team Kultur: Stefani Schulz

Tel. 0511 / 616- 23488 Fax 0511 / 616-23229

Stefani.Schulz@region-hannover.de

Zuständigkeitsgebiet: Region Hannover

Regionalverband Harz e. V.

Hohe Straße 6 06484 Quedlinburg

Geschäftsführer: Dr. Klaus George

Tel. 03946/9641-0 Fax 03946/ 964142 rvh@harzregion.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Goslar

Schaumburger Landschaft e. V.

Schloßplatz 5 31675 Bückeburg Geschäftsführerin Dr. Lu Seegers Tel. 05722 / 9566-0

Fax 05722 / 9566-18

Info@SchaumburgerLandschaft.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Schaumburg

Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz

Löwenwall 16 38100 Braunschweig Direktor Tobias Henkel Tel. 0531 /70742-0 Zentrale Fax 0531/ 70742-33

Tobias.henkel@sbk.niedersachsen.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Helmstedt, Landkreis Peine, Landkreis Wolfenbüttel, Stadt Braunschweig, Stadt Salzgitter



Niedersächsisches Investitionsprogramm für kleine Kultureinrichtungen (2020)

Förderkriterien für Anträge über 25.000 Euro (Förderlinie 2)

1. Zuwendungszweck, Förderungsziel, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe
 - dieser Förderkriterien,
 - der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO,

Zuwendungen für investive Projekte über 25.000 Euro kleiner Kultureinrichtungen in Niedersachsen.

- 1.2 Die Zuwendungen erfolgen beihilfefrei im Sinne des EU-Beihilferechts.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Bewilligende Stelle

2.1 Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur fördert Investitionen mit einer Fördersumme über 25.000 Euro bis 100.000 Euro.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1 Gefördert werden
- bauliche Maßnahmen inklusive Erhaltungsmaßnahmen,
- digitale Infrastruktur,

- Veranstaltungstechnik,
- Anschaffungen zur Gewährleistung des Kulturbetriebs,
- Maßnahmen zur Verbesserung der inhaltlichen Qualität,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität.

3.2 Nicht gefördert werden

- Personalkosten,
- laufende Sachkosten,
- der Erwerb von Immobilien und Grundstücken,
- bauliche Maßnahmen an/in Gebäuden im Besitz des Landes und des Bundes,
- bauliche Maßnahmen an/in Gebäuden, die im Besitz einer Kommune sind, sofern diese durch den Miet- bzw. Überlassungsvertrag abgedeckt sind. Für kleine baulichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Einbau einer neuer Veranstaltungstechnik, dem Aufbau einer digitalen Infrastruktur oder anderer grundsätzlich förderfähiger Maßnahmen stehen, kann eine Förderfähigkeit im Einzelfall ausgesprochen werden.

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts (z.B. eingetragene Vereine, GbR, gGmbH, GmbH, Stiftungen, Genossenschaften).

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Der Antragsteller muss Träger einer Einrichtung mit eindeutig kultureller Ausrichtung sein bzw. einer solchen angehören (z. B.: Heimatvereine, Amateurtheater, Freilichtbühnen, Freie professionelle Theater, nichtstaatliche Museum, soziokulturelle Einrichtungen, Kunstvereine, Kunstschulen, Musikschulen, Musikzentren).
- 5.2 Zuwendungen können nur solche Antragsteller erhalten, die eine kleine Kultureinrichtung mit in der Regel maximal drei vollzeitbeschäftigten hauptamtlichen Beschäftigten betreiben (Diese Zahl kann auch auf mehrere Teilzeitstellen verteilt sein.) oder nicht mehr als fünf eigenproduzierte Neuproduktionen im Kalenderjahr durchführen.
- 5.3 Im Antrag müssen die Notwendigkeit und der Umfang der Maßnahme nachvollziehbar begründet werden. Der nachhaltige Nutzen für die Einrichtung sollte erkennbar sein. Darüber hinaus sollte der Antrag weitere Angaben enthalten, die über Leistungsfähigkeit der Einrichtung und bisherige Projekterfahrung der Antragstellenden glaubhaft Auskunft geben.

- 5.4 Durch den Antragsteller ist sicherzustellen, dass im Rahmen des Antrages die Vorgaben des Baurechts (erforderliche Bauanträge), des Denkmalrechts, der Energieeffizienz und der Barrierefreiheit beachtet werden. Weiterhin sind die Vergabevorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur ist berechtigt entsprechende Unterlagen vor Erteilung des Zuwendungsbescheides bzw. vor Abschluss des Fördervertrages anzufordern. Durch eine Förderung entstehende Folgekosten/ Betriebskosten müssen durch den Antragsteller gesichert sein.
- 5.5 Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.
- 5.6 Der Antragsteller hat zu erklären, dass dieselbe Maßnahme nicht zeitgleich in anderen Förderprogrammen/ Förderlinien des MWK und der Landschaften/ der Landschaftsverbände beantragt wird.
- 5.7 Die Zuwendung erfolgt grundsätzlich unter der Bedingung, dass bis zum 30.09.2021 mit der beantragten Maßnahme begonnen wird.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 6.1 Die Zuwendung wird als nicht zurückzahlbarer Zuschuss in Form einer Projektförderung gewährt.
- 6.2 Gefördert werden investive Projekte kleiner Kultureinrichtungen mit einer Zuschusshöhe von 25.000 Euro bis zu 100.000 Euro durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur.
- 6.3 Die Förderung soll in der Regel 75 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen darf die Zuwendung höher sein.
- 6.4 Die Investitionen sind für die Dauer von mindestens zehn Jahren für Projekte des Förderempfängers zu verwenden und dürfen vor Ablauf dieser Frist nur mit Zustimmung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur veräußert werden. Eine entsprechende Zweckbindung wird im Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde auferlegt.

7. Regelungen zum Verfahren

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur.
- 7.3 Anträge an das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur sind unter Beifügung der für die fachliche Beurteilung erforderlichen Unterlagen sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans beim Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur bis zum 15.09.2020 (Poststempel) zu stellen.

Die Antragsstellung erfolgt <u>im schriftlichen Antragsverfahren</u>. Das dafür erforderliche Formular ist unter folgendem Link über die Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur abrufbar:

https://www.mwk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ausschreibungen_programme_forderungen/niedersachsisches-investitionsprogramm-fur-kleine-kultureinrichtungen-178859.html

Ein ausgedrucktes und unterschriebenes Antragsformular inklusive aller Anlagen ist beim Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 32, Leibnizufer 9, 30169 Hannover, postalisch einzureichen.

Auskunft zum Antragsverfahren gibt Frau Leonie Wiese (Telefon: 0511/120-2553, E-Mail: leonie.wiese@mwk.niedersachsen.de).

7.4 Die jeweilige Auswahl der zu fördernden Vorhaben und die Festlegung der Fördersummen für kleine Kultureinrichtungen erfolgen durch die Kulturabteilung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur. Der zuständige Träger der regionalen Kulturförderung erhält vor der Auswahlentscheidung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft die Möglichkeit zur Stellungnahme.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger hat die Landesförderung mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) des Landes Niedersachsen bei der öffentlichen Darstellung des

geförderten Vorhabens kenntlich zu machen. Darüber hinaus ist der Hinweis aufzunehmen: "Gefördert mit Mitteln des Landes Niedersachsen auf Beschluss des Niedersächsischen Landtages".